Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 46. Danzig, den 8. Juni. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Es sind vielfache Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und in anderen Gewerbebetrieben vorgekommen, weshalb ich die hauptsächlichsten in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt mache.

Nach § 107 der Gewerbeordnung dürfen **minderjährige Personen** in Gewerbebetrieben als Arbeiter überhaupt nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem von der Orts-Polizeibehörde ausgestellten **Arbeitsbuch** versehen sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen, sowie in das Arbeitsbuch die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung und die Zeit des Austritts einzutragen und zu unterzeichnen. **Wer** eine minderjährige Person ohne Arbeitsbuch beschäftigt, wird gemäß § 150 No. 1 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft.

Sollen **Arbeiterinnen** oder **jugendliche Arbeiter** in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber von dem Beginn der Beschäftigung davon nach § 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde eine **schriftliche Anzeige** zu machen. In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit

und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Die Unterlassung dieser Anzeige wird gemäß § 149 No. 7 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Nach § 135 der Gewerbeordnung **dürfen Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht** in Fabriken beschäftigt werden und Kinder **über 13 Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.**

Die Beschäftigung von Kindern **unter 14 Jahren** darf die Dauer von **6 Stunden** täglich nicht überschreiten. Junge Leute **zwischen 14—16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden** täglich beschäftigt werden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 146 No. 2 mit Geldstrafe bis zu 2000 ℳ, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Arbeitsstunden der **jugendlichen Arbeiter bis 16 Jahren** dürfen **nicht vor 5½ Uhr Morgens** beginnen und **nicht über 8½ Uhr Abends** dauern und zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage **regelmäßige Pausen** gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens ½ Stunde betragen; den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags 1 Stunde, sowie Vormittags ½ Stunde und Nachmittags ½ Stunde Pause gewährt werden. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht beschäftigt werden.

Für die Uebertretung dieser Bestimmungen gelten gleichfalls die Strafvorschriften des § 146 No. 2.

Arbeiterinnen dürfen nach § 137 der Gewerbeordnung in Fabriken **nicht in der Nachtzeit** von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Für die Beschäftigung von **Arbeiterinnen unter 16 Jahren** gelten ferner die obigen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ebenfalls.

Die Beschäftigung von **Arbeiterinnen über 16 Jahren** darf die Dauer von **11 Stunden täglich** und an den Vorabenden der Sonn- und Festtage die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens 1-stündige Mittagspause gewährt werden. Beträgt die Mittagspause nicht 1½ Stunden, so sind diejenigen Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag ½ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen.

Auch auf die Uebertretung dieser Vorschriften findet § 146 No. 2 Anwendung.

In jeder Fabrik, in welcher Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Fabrikräumen, in denen diese Beschäftigung stattfindet, **eine Tafel ausgehängt ist**, welche in der von der Centralbehörde bestimmten Fassung nud in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält (§ 138).

Ferner ist in diesen Fabrikräumen an einer in die Augen fallenden Stelle **ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter** unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der einzelnen Pausen **auszuhängen** (§ 138 Abs. 2).

Die unterlassene Aushängung der Tafel oder des Verzeichnisses wird gemäß § 149 No. 7 mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat sodann der Bundesrath nach besonderen Vorschriften über die Verwendung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern in einzelnen Fabrikationszweigen erlassen und verweise ich namentlich auf die desfallsigen Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 11. März 1892 hinsichtlich der Glashütten (veröffentlicht im hiesigen Kreisblatt No. 53 pro 1892), vom 24. März 1892 hinsichtlich der Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien (Kreisblatt No. 54 pro 1892), vom 29. April 1892 hinsichtlich der Hechelräume (Kreisblatt No. 67 pro 1892), vom 27. April 1893 hinsichtlich der Ziegeleien (Kreisblatt pro 1893 No. 54), sowie vom 29. April 1892 und vom 1. Februar 1895 hinsichtlich der Walz- und Hammerwerke (Kreisblatt pro 1892 No. 64 und pro 1895 No. 32).

Die Fabrikbesitzer und Gewerbetreibenden fordere ich auf, sich nach den ergangenen Bestimmungen genau zu richten, namentlich auch die Vorschriften über das Aushängen der Tafeln, Plakate und Verzeichnisse zu befolgen und mache ich darauf aufmerksam, daß die Tafeln und Formulare in der Verlagshandlung von Fr. Kortkampf zu Charlottenburg, Hardenbergstraße No. 10, zu haben sind.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Fabriken öfters einer Revision zu unterziehen und zu kontroliren, ob die bestehenden Vorschriften sämmtlich befolgt sind, sowie jede Uebertretung zu bestrafen, bezhw. dem Herrn Amtsanwalt hierselbst behufs Erhebung der gerichtlichen Anklage zu übergeben.

Danzig, den 31. Mai 1895.

Der Landrath.

---

2. Nach der Bestimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer sollen zu den Anträgen auf Entschädigung aus der Staatskasse für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere die Schätzungsurkunden, die Obduktionsprotokolle und die etwa besonders erstatteten Gutachten der Obduzenten soweit angängig in **Urschrift** beigefügt werden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich daher, auf ihren Entschädigungsanträgen fortan die Originalbeläge einzureichen.

Danzig, den 4. Juni 1895.

Der Landrath.

---

3. Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 20 Mai 1891, betreffend die Herbeiführung eines beschleunigten Liquidationsverfahrens hinsichtlich der bei den Herbst-Uebungen für gestellten Vorspann gewährten Vergütungen, bringe ich den Ortsvorständen in ihrem eigenen Interesse anläßlich der bei dem im vorigen Jahre im hiesigen Kreise stattgefundenen Herbstmanöver zu Tage getretenen Differenzen Folgendes zur Kenntniß und genauen Beachtung:

1. Die Ausstellung der Vorspannbescheinigungen, welche mir spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgter Vorspannleistung einzureichen sind, hat durch den betreffenden Truppentheil genau nach dem einheitlichen Muster auf dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß bei Ortschaften gleichen Namens, um Verwechselungen bei der diesseitigen Aufstellung der Liquidationen zu vermeiden, ihre Eigenschaft wie „Gut" oder „Gemeinde" angegeben sein muß. Es ist ferner darauf zu achten, daß sämmtliche Spalten in der Bescheinigung, soweit dieselben auf dem geleisteten Vorspann in Anwendung kommen, genau ausgefüllt sind, mit Ausnahme der Spalten 5 und 8, die diesseits oder, wenn dem Gemeindevorstande die Entfernung der angegebenen Strecken genau bekannt sind, in Kilometer-Anzahl von Letzterem auszufüllen sind.

2. Sollte den Gemeinden nach erfolgter Vorspannleistung eine hierüber auszustellende Vorspannbescheinigung nicht sofort ausgehändigt werden können, so hat der Gemeinde- resp. Gutsvorstand, um sich die Möglichkeit der Einforderung rückständiger Bescheinigungen unter allen Umständen zu sichern, von dem betreffenden Truppentheil sich bei der Entlassung ein vorläufiges Anerkenntniß über die erfolgte Leistung aushändigen zu lassen und dasselbe so lange aufzubewahren, bis die Vorspannbescheinigung ertheilt ist. Falls die Ortsvorstände die Bescheinigung innerhalb eines Monats nicht erhalten haben, so ist mir darüber unter Anschluß des ertheilten Vorspann-Anerkenntnisses Bericht zu erstatten.

3. Nach § 3 Zusatz D des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 hat, sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen:

ein einspänniges Fuhrwerk	. . . .	bis	600 kg
„ zweispänniges „	von 600 kg	„	1000 „
„ dreispänniges „	„ 1000 „	„	1400 „
„ vierspänniges „	„ 1400 „	„	1800 „

zu laden. Tritt nun der Fall ein, daß ein Vorspann eine geringere als der Zahl der Vorlegepferde entsprechende Belastung hat, weil entweder entsprechende Fuhrwerke in der Ortschaft nicht zu haben oder nicht ortsüblich ist, so ist mir darüber von dem Gemeinde- resp. Gutsvorstande eine Bescheinigung, mit dem Dienstsiegel versehen, einzureichen.

4. **Wird von einer Gemeinde (Gut) ein Vorspann geleistet, während der eigentliche Vorspanngesteller dieser Ortschaft nicht angehört, sondern nur für dieselbe die Leistung ausführt, so ist genau darauf zu achten, daß die Vorspannbescheinigung nicht für die Ortschaft, aus welcher der Vorspanngesteller ist, sondern für diejenige, für welche Letzterer den Vorspann gestellt hat, lautet, andernfalls in Colonne 10 der Bescheinigung der Vermerk „gestellt für die Ortschaft" eingetragen wird.**

Die Außerachtlassung dieses Letzteren hat bei dem in vorigem Jahre stattgefundenen Herbstmanöver zu vielfachen Verwechselungen und Weiterungen, sowie derartigen Verzögerungen geführt, daß einigen Ortschaften erst viele Monate später nach der Vorspannleistung die Vergütung für dieselbe ausgezahlt worden ist.

Die Ortsvorstände fordere ich auf, nach Vorstehendem genau zu verfahren, widrigenfalls ich bei etwa sich wieder herausstellenden Unregelmäßigkeiten gegen die Ortsvorsteher disciplinarisch einzuschreiten zu meinem Bedauern mich genöthigt sehen würde

Danzig, den 5. Juni 1895.

Der Landrath.

4\. In dem Verlage der Deutschen Gemeindezeitung zu Berlin SW. 46, Bernburgerstraße No 14, erscheint ein Verzeichniß derjenigen Stadt- und Landgemeinden 2c., welche sich zur Frankirung ihrer Postsendungen bereit erklärt haben, und kostet broschirt 4 Mk, mit Papier durchschossen 4 Mk 50 Pf.

Die Herren Amts-Vorsteher, Guts- und Gemeinde-Vorsteher mache ich auf dieses Buch aufmerksam.

Danzig, den 5. Juni 1895.

Der Landrath.

5\. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, meine Verfügung vom 10. Mai d. J. in No. 39 des Kreisblattes hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter in den Ziegeleien, binnen 8 Tagen zu erledigen.

Insbesondere ist anzuzeigen, ob in den Ziegeleien das Verzeichniß der dort beschäftigten Personen im Alter bis zu 16 Jahren, ferner ein Plakat mit dem Auszuge aus der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern in Fabriken (§ 138 G. O.) sowie ein zweites Plakat mit den besonderen Bestimmungen vom 27. April 1893 über die Beschäftigung derartiger Personen in Ziegeleien ausgehängt ist, auch ob alle jugendlichen Arbeiter mit Arbeitsbüchern versehen sind.

Danzig, den 4. Juni 1895.

Der Landrath.

6\.

Impfplan.

Montag, den 17. Juni, Nachmittags 4 1/2 Uhr in **Heiligenbrunn** Erstimpfung für Brentau, Hochstrieß, Schellmühl, Saspe, Heiligenbrunn und Zigankenberg.

6 Uhr Wiederimpfung.

Montag, den 24. Juni, Nachmittags 4 1/2 Uhr in **Heiligenbrunn** Revision.

Dienstag, den 18. Juni, Nachmittags 4 1/2 Uhr in **Praust** Erstimpfung für Gischkau und Zipplau, Bangschin, Russoschin und Woyanower Viertel.

6 Uhr Wiederimpfung.

Dienstag, den 25. Juni, Nachmittags 4 1/2 Uhr in **Praust** Revision.

Mittwoch, den 19. Juni, Nachmittags 4 1/2 Uhr in **Praust** Erstimpfung für Praust.

6 Uhr Wiederimpfung.

Mittwoch, den 26. Juni, Nachmittags 4 1/2 Uhr in **Praust** Revision.

Donnerstag, den 20. Juni, Nachmittags **2 Uhr** in **Schüddelkau** Erstimpfung für Schüddelkau, Nenkau, Ottomin, Sulmin, Rambau, Hoch-Kelpin und Wiederimpfung.

4 Uhr in **Kokoschken** Erstimpfung für Kokoschken, Leesen, Ellernitz, Smengorschin, Czapeln und Wiederimpfung.

6 Uhr in **Gluckau** Erstimpfung für Gluckau, Ramkau, Bissau, Matern, Kl. Kelpin und Wiederimpfung.

Donnerstag, den 27. Juni, Revision in den genannten Orten zu denselben Zeiten.

Sonnabend, den 22. Juni, Nachmittags **2 Uhr** in **Schönfeld** Erstimpfung für Schönfeld, Kowall, Jenkau, Zankenzin und Wiederimpfung.

4 Uhr in **Löblau** Erstimpfung für Löblau, Bankau, Gr. und Kl. Bölkau und Wiederimpfung.

6 Uhr in **Straschin** Erstimpfung für Straschin, Prangschin, Goschin, Borrenschin, Rottmannsdorf und Kemnade und Wiederimpfung.

Sonnabend, den 29. Juni, Revision in den genannten Orten zu denselben Zeiten.

NB. Die Impftermine in **Praust** am 18. bezw. 25. und 19. bezw. 26. Juni werden sämmtlich in der **Schule** abgehalten.

Danzig, den 6. Juni 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. April cr., abgedruckt in No. 37 des Kreisblattes vom 8. Mai cr., bringen wir nachstehende **Berichtigung** zu dem dort publizirten Verzeichniß I der zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer pp. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Laufende Nummer	Zu- und Vornamen, Stand oder Gewerbe.	Wohnort	Jahresbetrag der veranlagten Grundsteuer. M.	Grundsteuer. Pf.	Gebäudesteuer. M.	Gebäudesteuer. Pf.	In der Gemarkung.	Summa der Grund- und Gebäudesteuer. M.	Pf.
23 a statt 23.	Wendt, Richard, Rittergutsbesitzer	Artschau	261	19	45	80	Artschau		
			153	43	11	20	Borrenschin		
			49	82	—	60	Gischkau		
			464	44	57	60		522	04

Danzig, den 6. Juni 1895.

Der Kreisausschuß des Kreises Danziger Höhe

8. Die Gemeinde-Vorstände von Brentau, Brösen, Conradshammer, Czerniau, Glschkau, Grenzdorf, Oliva, Praust, Ramkau, Kl. Saalau, Saspe, und Wartsch, sowie den Gutsvorstand von Gr. Böhlkau ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 6. April cr. (Kreisblatt No. 29, Ziffer II) mir nunmehr die Abschriften der Protokolle über die Abnahme der Gemeindekassenrechnung für das Rechnungsjahr 1894/95 binnen 8 Tagen **zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.**

Danzig, den 4. Juni 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

---

9. Am 14. Juni d. J., an welchem Tage auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April d. J. eine Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reiche stattfindet, soll auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 18. Mai d. Js. der Unterricht in sämmtlichen Schulen ausfallen.

Es wird von dem Herrn Minister die Erwartung ausgesprochen, daß die Lehrer bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäft mithelfend in der einen oder anderen Weise zu betheiligen. Daß Schüler dazu herangezogen werden, ist nicht statthaft.

Danzig, den 5. Juni 1895.

Der Kreis-Schulinspektor
Dr. Scharse.

---

10. **Bekanntmachung.**

Der nach dem Kalender am 14. Juni d. Js. anstehende Vieh- und Pferdemarkt in Dirschau ist wegen der an diesem Tage stattfindenden Berufs- und Gewerbezählung von dem Provinzialrath der Provinz Westpreußen auf

Sonnabend, den 15. Juni d. Js.

verlegt worden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, dies sogleich auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Dirschau, den 5. Juni 1895.

Der Landrath.

Nichtamtlicher Theil.

Wiesenverpachtung zu Ohra und Nobel.

12. Donnerstag, den 20. Juni 1895, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Rittergutsbesitzers Herrn **Peters-Matzkau**

ca. 110 magdeb. Morgen Wiesen

in kleineren Parzellen an den Meistbietenden zur diesjährigen Nutzung verpachten. Die näheren Bedingungen sowie den Zahlungstermin werde ich bei der Verpachtung bekannt machen. Der Versammlungsort ist auf den Wiesen in Ohra.

F. K l a u , Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

W. Wernich-Milwaukee,

amerik. Geschäft landw. Maschinen u. Sämereien,

13. **Danzig, Poggenpfuhl 60,**

empfiehlt alle landwirthschaftlichen Maschinen 1/3 Preis billiger als hiesige Geschäfte.

Gras-Mäh-Maschine,

Leistungsfähigkeit 15—18 Morgen pro Tag, Mk 275,—, wird fertig aufgestellt versandt

Getreide-Mäh- und Binde-Maschine,

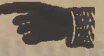
Leistungsfähigkeit 20—24 Morgen pro Tag, Mk 750,—, wird von unserem Monteur an Ort und Stelle aufgestellt.

Maschinen auf unserem Lagerplatz Poggenpfuhl No. 60 aufgestellt zur Besichtigung.

Starke Bindeschnur zur Maschine

kostet per Kilo 80 ₰ nur gegen Baar.

---

14. **Chili-Salpeter,** 

Thomasmehl, Kainit u. s. w. empfiehlt billigst **Carl Tiede, Danzig,** Hopfengasse 91.

Beilage.